

Finanzdepartement FD  
St. Antonistrasse 4  
6061 Sarnen  
Per E-Mail: [finanzdepartement@ow.ch](mailto:finanzdepartement@ow.ch)

Sarnen, 14. September 2014  
Boris Camenzind  
Direktwahl 041 227 22 05  
boris.camenzind@bluewin.ch

## **Teilrevision Steuergesetz per 01.01.2016**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11.06.2014 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Steuergesetzes per 01.01.2016 eröffnet. Wir nehmen zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Die FDP Obwalden unterstützt die Zielsetzung des Regierungsrates, wonach Anpassungen des Steuergesetzes dem Erhalt der Steuerattraktivität und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Obwalden zu dienen haben. Die Steuerstrategie und die positiven Ergebnisse haben gezeigt, dass damals der richtige Weg eingeschlagen wurde.

Mit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes per 01.01.2011 wurde der Fokus auf die unteren Einkommen gelegt, was aufgrund der politischen Versprechungen richtig war. Auf der anderen Seite gilt es zu konstatieren, dass die Steuergesetzrevision per 01.01.2011 dem Kanton Obwalden im Steuerwettbewerb kaum einen zählbaren Nutzen gebracht hat. In der Vernehmlassungsvorlage findet sich ebenfalls keine Massnahme, welche den Kanton Obwalden in steuerlicher Hinsicht spürbar attraktiver machen würde. Der Zielsetzung, die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Obwalden zu fördern, wird die geplante Teilrevision per 01.01.2016 nicht gerecht. In Teilbereichen wird der Kanton Obwalden sogar unattraktiver.

Ein Eckpfeiler der Steuerstrategie war es, mögliche Vereinfachungen umzusetzen. Damit konnte dem politischen Anspruch nach Vereinfachung des Steuersystems so gut als möglich nachgekommen werden. Die Vernehmlassungsvorlage wird diesem Anspruch vereinzelt nicht gerecht, worauf nachfolgend an den entsprechenden Stellen hingewiesen wird.

### **2. Erster Nachtrag: Politische Vorlage**

#### **2.1. Fahrkostenabzug**

Nach Art. 127 Abs. 2 BV ist dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beachtung zu schenken. Um diesem Grundsatz und den persönlichen Verhältnissen Rechnungen zu tragen, sieht das Einkommenssteuerrecht organische, allgemeine und Sozialabzüge vom steuerbaren

Einkommen vor. Die organischen Abzüge sind ursächlich mit den Einkünften verknüpft und beziehen sich auf Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Erzielung des Einkommens stehen, so z.B. die Fahrkosten von unselbständig Erwerbenden.

Mit der FABI-Vorlage wurde der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit teilweise ausgehöhlt, indem der Fahrkostenabzug begrenzt wird. Ob sich das Stimmvolk bei der Abstimmung bewusst war, dass die FABI-Vorlage nebst einer MWST-Erhöhung bzw. Weiterführung des höheren MWST-Satzes auch noch zu einer Steuererhöhung infolge Beschränkung des Fahrkostenabzuges führen könnte, sei dahingestellt. Um dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, ist deshalb auf eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges, notabene eines organischen Abzuges, zu verzichten. Das heutige System ist beizubehalten und die Übernahme der „steuersystematischen Sünde“ nach Bundessteuerrecht abzulehnen.

Für die Beibehaltung des heutigen Systems des Fahrkostenabzuges sprechen weiter folgende Gründe:

- Die Begrenzung des Fahrkostenabzuges führt für viele Steuerpflichtige zu einer Steuererhöhung, was dem Ziel des Erhalts der Steuerattraktivität zuwider läuft.
- Mit der Beibehaltung des heutigen Systems können auch den geografischen Gegebenheiten der Gemeinden Lungern und Engelberg Rechnung getragen werden.
- In der Langfriststrategie 2022+ wird u.a. folgende Vision definiert: *„Der Kanton Obwalden nutzt seine vernetzte Lage im Zentrum unseres Landes und ist damit bevorzugter Wohn- und Wirtschaftsstandort.“* Eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges lässt sich schlecht mit der Vision vereinen, ein bevorzugter Wohnort für Personen zu sein, die auswärts arbeiten.
- Es kann eine positive Schlagzeile für den Kanton Obwalden wert sein, wenn er mit der Beibehaltung des heutigen Systems beweist, dass er es mit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ernst meint.

Mit der Beibehaltung des heutigen Systems betreffend Abzug der Fahrkosten müssen auch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen nicht angepasst werden.

Abschliessend ist dem Regierungsrat zu Gute zu halten, dass er sich um die Mehrkosten, welche die FABI-Vorlage für den Kanton Obwalden auslöst, kümmert. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist die FDP Obwalden der Ansicht, dass die Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Fahrkosten der falsche Ansatz ist. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 16.04.2014 die Motion betreffend KAP (Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket) 2014 angenommen. Es muss bei der Umsetzung der Motion das Ziel sein, mit verschiedenen Massnahmen die höheren Kosten der FABI-Vorlage abzudecken.

Wenn der Fahrkostenabzug unverändert belassen wird, so muss auch der Verteilschlüssel in Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs nicht geändert werden.

## **2.2. Erhöhung der Maximalbeträge des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

Zunächst sind einige Bemerkungen zur Anregung gemäss Kantonsratssitzung vom 20.03.2014 angebracht, wonach die Maximalbeträge in dem Sinne zu erhöhen sind, dass im Ergebnis die Krankenkassenprämien für die Grundversicherung abgezogen werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten die Maximalbeträge praktisch jährlich angepasst werden, was aus verwaltungsökonomischen Überlegungen wenig sinnvoll ist.

Wenn eine Anpassung des Abzuges ins Auge gefasst wird, so ist zu überlegen, die Maximalbeträge an diejenigen des DBG anzugleichen. Sofern die derzeitigen Beträge des DBG übernommen werden, so ist zu berücksichtigen, dass infolge des heutigen Ausgleichssystems der kalten Progression jährlich mit

einer Anpassung der Maximalbeträge gerechnet werden muss. Um dieses Problem zu vermeiden, kann Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG auf die Maximalbeträge gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG verweisen. Mit dieser Lösung ist eine Harmonisierung erreicht.

### **2.3. Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen**

Diese Massnahmen stellen einen Schritt in Richtung Förderung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Obwalden dar. Es wird mit Interesse zu beobachten sein, welche positiven Effekte diese Massnahmen für Obwalden bringen werden.

Bislang galten für die Höhe der Rücklagen für Forschung und Entwicklung klar messbare Kriterien. Nach Art. 2 der Ausführungsbestimmungen über die Rücklagen für Forschung und Entwicklung, Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen soll sich die Höhe der steuerfreien Rücklagen insbesondere nach den vorgesehenen notwendigen Massnahmen sowie nach der Ertragslage richten. Was dies in Zahlen genau heisst, ist unbestimmt. Zudem kann für Gesellschaften, die in der Forschung und Entwicklung Fuss fassen, sehr nachteilig sein, wenn hinsichtlich der Höhe auf die Ertragslage abgestellt wird und die Ertragslage unterdurchschnittlich ist. Gerade solche Unternehmen sind darauf angewiesen, ihre liquiden Mittel möglichst in die Forschung und Entwicklung zu stecken und einen Liquiditätsabfluss durch Steuern möglichst gering zu halten. Gestützt auf diese Ausführungen und unter Berücksichtigung der Rechtssicherheit ist im Gesetz mit klar bestimmbareren Kriterien zu regeln, wie hoch die Rücklagen sind. Ferner kann festgelegt werden, dass höhere Rücklagen möglich sind, sofern es die notwendigen Massnahmen und die Ertragslage rechtfertigen.

## **3. Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage**

### **3.1. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen**

Ein neuer Art. 195 Abs. 2 Bst. e StG soll auf die MBV verweisen. Dies ist unnötig, weil in der Steuererklärung bzw. im Neuen Lohnausweis die Vorgaben der MBV einzuhalten sind und demnach die entsprechenden Informationen für Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern bereits gestützt auf die bundesrechtlichen Vorschriften vorhanden sind. Weiter ist zu berücksichtigen, dass bei einer Aufhebung oder dem Ersetzen der MBV – einer Verordnung – sich verschiedene Rechtsfragen stellen können. Muss dann bspw. das StG revidiert werden oder handelt es sich um einen „dynamischen“ Verweis.

Ferner ist darauf zu verzichten, den Regelungsinhalt von Art. 51 Abs. 4 und 5 StG im Gesetz zu verankern. Die entsprechenden Grundsätze entsprechen Praxis und Rechtsprechung. Wenn eine Regelung für die vermögenssteuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen – die wenigsten Steuerpflichtigen werden davon betroffen sein – angestrebt wird, so könnte dies höchstens in der VV zum StG Platz finden. Das StG muss schliesslich nicht unbedingt wieder „wachsen“. Mit jedem „Wachsen“ nimmt die Komplexität zu.

### **3.2. Besteuerung nach dem Aufwand**

Das Festschreiben eines minimalen Steuerbetrages ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Es wird der Inflation keine Rechnung getragen. Der feste Steuerbetrag von CHF 65'000 führt bei der Inflation dazu, dass die Aufwandbesteuerten wirtschaftlich gesehen immer weniger bezahlen. Wenn infolge Inflation der Mindestbetrag angepasst werden soll, muss man immer ins STG eingreifen, was die Sache nicht einfacher macht.
- Gesuchsteller könnten geneigt sein, in den Anträgen auf den Mindeststeuerbetrag von CHF 65'000 zu gehen.

- Es könnte theoretisch der Fall eintreten, wonach das zur Besteuerung heranzuziehende Mindestvermögen höher ist, als das effektive Vermögen der Steuerpflichtigen.
- Die Mindestgrenze von CHF 65'000 wird von politischen Gegnern der Besteuerung nach dem Aufwand ausgeschlachtet und fälschlicherweise als Regellösung verwendet.

Gemäss heutiger Praxis wird ein Mindeststeuerbetrag mit dem Argument verteidigt, dass Art. 16 Abs. 1 StG eine „Kann-Vorschrift“ enthält, d.h. dass kein Anspruch auf eine Besteuerung nach dem Aufwand besteht. Diese Praxis hat nach unserem Wissensstand gut funktioniert, weshalb keine Anpassung notwendig ist. Mit dem Verzicht auf einen Mindestbetrag hat man auch die notwendige Flexibilität, auf Veränderungen zu reagieren.

Weiter ist zu überlegen, ob die heutige Zuständigkeitsordnung noch zeitgemäss ist. Heute entscheidet das Finanzdepartement über die Bewilligung der Aufwandbesteuerung, was aus folgenden Gründen nicht mehr sinnvoll ist:

- In der Praxis werden die Parameter einer Besteuerung nach dem Aufwand in der Regel von der Steuerverwaltung festgelegt und vom Finanzdepartement abgesegnet. Dieses Verfahren funktioniert zwar gut, jedoch stellt sich die Frage nach dem Beitrag des Finanzdepartements.
- Die Steuerverwaltung verfügt über das entsprechende Fachwissen rund um die Aufwandbesteuerung, was beim Finanzdepartement kaum im entsprechenden Umfang vorhanden sein wird. Es ist deshalb angemessen, den Entscheid über die Gewährung der Aufwandbesteuerung und der Steuerfaktoren in die Zuständigkeit der Steuerverwaltung zu legen.

Der Regierungsrat soll weiterhin in der Lage sein, die politischen Eckpfeiler mittels Ausführungsbestimmungen festzulegen.

### **3.3. Ausgleichszinsen bei nicht periodischen Steuern**

Es ist aus der Optik der Gleichbehandlung nicht einzusehen, weshalb für periodische Steuern ein Ausgleichszins-System bestehen soll, nicht aber für nicht periodische Steuern. Dies kann unter Umständen zu stossenden Ergebnissen führen. Rechtsmittelverfahren dauern leider immer länger. Hält man sich vor Augen, dass die Verwaltung gemäss gesetzlicher Befugnis in der Lage ist, provisorisch in Rechnung gestellte Beträge zu vollstrecken, kann es stossend sein, wenn der Steuerpflichtige in einem lange andauernden Rechtsmittelverfahren obsiegt und einen erheblichen Geldbetrag zurück bekommt, dieses Geld jedoch nicht verzinst wird. Auf der anderen Seite hat der Steuerpflichtige im Rahmen von Rechtsmittelverfahren die Möglichkeit, mit der Einzahlung des Steuerbetrags Ausgleichszinsen zu seinen Lasten zu vermeiden.

### **3.4. Privilegierte Dividendenbesteuerung**

Die privilegierte Dividendenbesteuerung wurde eingeführt, um die Folgen der wirtschaftlichen Doppelbelastung zu vermindern. Aus diesem Grund ist auf Bundesebene und in den Kantonen – mit Ausnahme von Schwyz und Appenzell-Ausserrhodan – die privilegierte Dividendenbesteuerung auch auf geldwerte Leistungen anwendbar. Schliesslich ist auch bei einer geldwerte Leistung eine wirtschaftliche Doppelbelastung gegeben. Dies ist auch der Grund, weshalb im ESTV KS Nr. 22 vom 16.12.2008 für alle offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen die Teilbesteuerung möglich ist.

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage soll nun die Anwendbarkeit der privilegierten Dividendenbesteuerung eingeschränkt werden (Art. 20a Abs. 1 StG, Art. 22 Abs. 2 StG und Art. 9a VV zum StG). Diese Anpassung ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Es ist aus steuersystematischen Gründen richtig, die privilegierte Dividendenbesteuerung auf allen Gewinnausschüttungen zu gewähren, wenn die 10 % Quote erreicht ist. Die Auslegung des

Steuerrechts wird heute schon durch die bestehenden Sonderregelungen erschwert, weshalb es keine zusätzlichen, systemwidrigen Bestimmungen braucht.

- Der Einschränkung des Dividendenprivilegs liegt ein gewisser Sanktionsgedanke zu Grunde. Diese Funktion hat im Steuerrecht das Steuerstrafrecht zu übernehmen, nicht das Veranlagungsverfahren. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Praxis bei der Verrechnungssteuer härter geworden ist und bei geldwerten Leistungen meist der Rückerstattungsanspruch versagt bleibt. Es ist in diesem Zusammenhang auf das neue ESTV KS Nr. 40 vom 11.03.2014 zu verweisen.
- Zielsetzung des Regierungsrates ist es, dass Anpassungen des Steuergesetzes dem Erhalt der Steuerattraktivität und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Obwalden zu dienen haben. Die Einschränkung des Dividendenprivilegs trägt dieser Zielsetzung nicht Rechnung, im Gegenteil. Wie die Erfahrung aus früheren Jahren zeigt, war die mit der Steuergesetzrevision per 01.01.2006 eingeführte und damals einschränkende Bestimmung des Dividendenprivilegs ein wettbewerbstechnischer Nachteil.
- Die Praxen gewisser Steuerverwaltungen und die Rechtsprechung haben dazu geführt, dass heute im Vergleich zu früher schneller die Kriterien einer geldwerten Leistung vorliegen. Ferner hat die neuere Rechtsprechung dazu geführt, dass der Ermessensspielraum der Steuerbehörden in diesem Bereich enger geworden ist. Es wäre deshalb ein falsches Signal, wenn der Kanton Obwalden das Dividendenprivileg einschränken würde und damit in die gleiche „Ecke“ wie der Kanton Schwyz gestellt wird. Der Kanton Obwalden hat heute hinsichtlich Vollzug einen guten Ruf. Beim Kanton Schwyz ist dies nicht „überall“ der Fall.
- Wenn die privilegierte Dividendenbesteuerung für den Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern eingeschränkt wird, so gilt eine unterschiedliche Handhabung im Vergleich zur Regelung bei der direkten Bundessteuer. Diese Disharmonisierung verkompliziert die Sache und ist der Vereinfachung des Steuersystems abträglich.

#### **4. Weitere Überlegungen**

Wie bereits unter Ziff. 1. dargelegt, wird eine Massnahme vermisst, welche die Steuerattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Obwalden echt fördern würde. Es ist dabei an eine Senkung der Kapitalsteuer zu denken, an gezielte Anpassungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer, usw.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, hat sich der Kanton Obwalden in der Vergangenheit Vorsprünge verschafft und diese gezielt zur Verbesserung der finanziellen Situation genutzt. Inzwischen haben andere Kantone den Kanton Obwalden wieder eingeholt und teilweise sogar überholt. Es ist zu hoffen, dass dieser Stillstand nicht auch zu einem Stillstand bei den Steuereinnahmen führen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen aufgenommen werden.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Obwalden  
André Strasser, Branco Balaban